

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Im Schuljahr 2010/11 enden die Weihnachtsferien mit dem Heilige-Drei-Königs-Tag am 6. Jänner 2011 an einem Donnerstag. Daher bietet sich der 7. Jänner 2011 für eine generelle Schulfreierklärung für alle öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen durch die Landesregierung aus kalendermäßigen Gründen an.

2. Inhalt:

Aus kalendermäßigen Gründen soll der Freitag, der 7. Jänner 2011, für alle öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen der Steiermark durch die Landesregierung aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfes schulfrei erklärt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 2 Abs. 6 lit. b des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der geltenden Fassung, sieht vor, dass die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien) und der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt, schulfrei sind; überdies kann der 7. Jänner von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden, wenn dies allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schülerinnen und Schüler zweckmäßig ist.

Im Schuljahr 2010/11 enden die Weihnachtsferien mit dem 6. Jänner 2011 an einem Donnerstag. Der 7. Jänner 2011 fällt daher auf einen Freitag, der aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfes der Landesregierung aus kalendermäßigen Gründen für alle öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen schulfrei erklärt werden soll. Diese Schulfreierklärung erscheint auch sinnvoll, um etwaige Kosten für den Schulerhalter für diesen einen Tag nach den Weihnachtsferien (z.B. Heizkosten) zu vermeiden.

Unabhängig von dieser Schulfreierklärung des 7. Jänner 2011 können die öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen die drei schulautonomen Tage – wie im Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetz vorgesehen – schulfrei erklären.